

Es ist ruhiger geworden



Nach dem unruhigen Jahr 2011 ist es ruhiger geworden in Baden-Württemberg. Die großen Streitthemen sind vorerst vom Tisch. Stuttgart 21 ist auf dem Weg. Die umstrittene Gemeinschaftsschule (leider) auch. Da lohnt es sich, den Blick auf Themen zu richten, die sonst zu kurz kommen, etwa wie es hierzulande um die Justiz bestellt ist. Hierzu hat unsere stellvertretende Landesvorsitzende Gabriele Meister eine ausführliche Bestandsaufnahme angefertigt. Frau Meisters Befund belegt die hohe Leistungsfähigkeit und Effizienz unserer Justiz, um die es möglicherweise noch besser bestellt wäre, könnten sich Richter und Anwälte ihrer Arbeit widmen, ohne sich ständig in neue Gesetze einarbeiten zu müssen. Doch auch insoweit ist es ruhiger geworden.

Die christlich-liberale Koalition lässt die Gesetzespresse langsamer laufen als die Vorgängerregierungen. Manch einer mag das große Projekt vermissen. Ich als Rechtsanwalt vermisse es nicht. Sinnvolle Neuerungen, wie die Neufassung des § 522 ZPO haben nach vorläufiger Einschätzung zur Klärung beigetragen. Berufungszurückweisungen, die auf meinem Schreibtisch landen, scheinen mir kaum angreifbar. Sie sind – soweit ich es in meinem Beruf überblicken kann – allermeist sehr sorgfältig begründet und rechtfertigen keine Revisionszulassung. Ob nun die Neuregelung dafür gesorgt hat oder ob die Richterschaft es stets so hielt, lässt sich aus meiner Warte leider nicht mehr feststellen. Jedenfalls kann der Richterschaft nun nicht mehr vorgeworfen werden, sie agiere nach Gutsherrenart.

In diesem Heft finden Sie neben dem Beitrag von Frau Meister noch den Bericht von Herrn Tropf aus den Parteigerichten sowie verschiedene Pressemitteilungen, darunter auch diejenige über die Neuwahl des Vorstands des RACDJ Stuttgart.

Eine erholsame Sommerpause und danach einen guten Start wünscht Ihnen Ihr

Winfried Klein

Die Justiz in Baden-Württemberg

- eine Kurzbeschreibung in Zahlen –

von Gabriele Meister



Die bundesdeutsche Justiz wird im internationalen Vergleich als besonders leistungsstark beschrieben. So war im Jahr 2011 im „world justice report“, in dem Justizsysteme in 66 Ländern untersucht wurden, zu lesen, dass Deutschland die zweitbeste Justiz - nach Norwegen - habe. Im bundesdeutschen Vergleich nimmt wiederum die baden-württembergische Justiz nach häufig geäußerter Ansicht einen Spitzenplatz ein. Weil Zahlen in diesem Zusammenhang aussagekräftiger sind als Worte, möchte die Verfasserin ein kurzes Portrait unserer Justiz in Zahlen zeichnen und die oben gemachte Aussage anhand von kürzlich veröffentlichten Daten aus dem Jahr 2010 untermauern. Außerdem wird kurz beleuchtet, was die Justiz den Steuerzahler jährlich kostet. Fast alle Angaben sind

dabei der vom baden-württembergischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre „Die Justiz in Baden-Württemberg - Zahlen und Fakten“, 3. Auflage, entnommen. Die dort veröffentlichten Zahlen sind im folgenden Beitrag ausnahmslos gerundet.

I. Wer ist wo in der Justiz tätig?

In der baden-württembergischen Justiz arbeiten ca. 17.000 Personen, davon

7.000 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten;

1.600 bei den Staatsanwaltschaften;

1.200 in der Fachgerichtsbarkeit (Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichte);

3.700 im Strafvollzug;

2.900 bei den Notariaten und Grundbuchämtern;

200 im Justizministerium,

die Übrigen z.B. an der Fachhochschule für Rechtspflege in Schwetzingen und der Zentralstelle zur Aufklärung national-sozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg usw..

Ersichtlich hat die ordentliche Gerichtsbarkeit den größten Personalkörper, was sich auch in den Richterzahlen niederschlägt:

ordentliche Gerichte (AGs, LGs, OLGs):	1.650 Richter/innen
Staatsanwaltschaften:	510 Staatsanwälte/innen
Notariate:	810 Notare/-vertreter/innen

Fachgerichtsbarkeit

490 Richter/innen

(Verwaltungsgerichte 150, Sozialgerichte 170, Finanzgerichte 50, Arbeitsgerichte 120 Richter/innen)

Der Frauenanteil liegt bei den Richtern, Staatsanwälten sowie Notaren bzw. Notarvertretern übrigens zwischen 33% und 43 % und damit, entgegen landläufiger Auffassung, nach wie vor unter 50%; in der Finanzgerichtsbarkeit beträgt er sogar nur 21 %. In den Führungspositionen sind Frauen im Übrigen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert (von 17 Landgerichten ist nur eines mit einer Frau als Präsidentin besetzt).

II. Was wird wo und wie geleistet?

Im Folgenden werden nur Verfahrens-Eingangszahlen genannt; da die Zahlen für die Verfahrens-Erledigungen ausnahmslos in etwa gleich groß sind, wird auf deren Nennung verzichtet.

Im Jahr 2010 sind bei den Amtsgerichten 128.000 und bei den Landgerichten 43.000 Zivilklagen eingereicht worden. Die Zahl der eingereichten Zivilklagen ist dabei seit Jahren rückläufig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt bei den baden-württembergischen Amtsgerichten 3,9 Monate, im Bundesdurchschnitt 4,7 Monate; bei den Landgerichten beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 6,4 Monate, im Bundesdurchschnitt sind es 8,2 Monate.

Seit Jahren im Ansteigen begriffen ist die Zahl der familiengerichtlichen Verfahren, die ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Streitwert nur beim Amtsgericht anhängig zu machen sind. Im Jahr 2010 wurden ca. 70.000 Verfahren neu eingereicht, auch hier sind die baden-württembergischen Amtsgerichte mit 7 Monaten etwas schneller als der Bundesdurchschnitt mit 7,5 Monaten.

Die weitaus meisten Strafverfahren werden bei den Amtsgerichten bearbeitet. Im Jahr 2010 gingen 74.000 Verfahren bei den Amtsgerichten und 1.300 bei den Landgerichten neu ein. Die Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten betrug in Baden-Württemberg 2,8 Monate, im Bundesdurchschnitt 3,8 Monate; bei den Landgerichten waren es durchschnittlich 6,2 Monate, im Bundesdurchschnitt 6,3 Monaten. Noch etwas schneller wurden die Bußgeldverfahren bearbeitet, von denen im Jahr 2010 in Baden-Württemberg 39.000 eingingen. Die Verfahrensdauer betrug 2,2 Monate im Vergleich zu 2,9 Monaten im Bundesdurchschnitt.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 in Baden-Württemberg 110.000 Personen durch ein Strafgericht verurteilt, davon 91.000 Erwachsene, 11.500 Heranwachsende (Alter 18 - 20 Jahre) und 7.500 Jugendliche (Alter 14 - 17 Jahre). Die meisten Verurteilungen (26.000) erfolgten wegen Verkehrsstraftaten oder Betrug/Untreue (25.000). In 18.000 Fällen erfolgte die Verurteilung wegen Diebstahls/ Unterschlagung, in 14.000 Fällen wegen Körperverletzungsdelikten. Raub/Erpressung führte nur in 1.000 Fällen zu einer Verurteilung.

Von den Erwachsenen wurden 81.000 zu Geldstrafen verurteilt, 3.600 Personen konnten die gegen sie verhängte Geldstrafe nicht zahlen, mussten aber dennoch keine Ersatzfreiheits-

strafe verbüßen, weil sie den Haftantritt dadurch abwenden konnten, dass sie unentgeltlich gemeinnützige Arbeit leisteten („Schwitzen statt Sitzen“).

12.000 Erwachsene wurden zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Ende 2010 standen in Baden-Württemberg 22.000 Personen unter Bewährung und wurden von Bewährungshelfern betreut, darunter sind 750 Personen, die von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut wurden. Im selben Jahr musste aber auch bei 2.100 Personen die Bewährung widerrufen werden.

Von den erwachsenen Angeklagten wurden 4.000 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Das Land Baden-Württemberg verfügt über 8.250 Haftplätze, davon 7.050 im geschlossenen Vollzug und 1.200 im offenen Vollzug. Belegt waren im Jahr 2010 davon 7.500 Plätze, davon 6.600 im geschlossenen Vollzug und 900 im offenen Vollzug. Den Steuerzahler kostete jeder Haftplatz pro Tag 92,00 Euro.

Von den Jugendlichen und Heranwachsenden erhielten 1.400 eine Jugendstrafe mit Bewährung und 1.200 eine Jugendstrafe ohne Bewährung. Den übrigen Verurteilten wurden überwiegend entweder Weisungen für ihre Lebensführung erteilt (z.B. eine Ausbildung aufzunehmen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen u.Ä.), oder sie wurden verpflichtet, gemeinnützige Arbeit zu leisten oder es wurde Jugendarrest verhängt.

Wesentlich geringere Eingangszahlen hatte - naturgemäß - die sehr viel kleinere Fachgerichtsbarkeit zu verzeichnen.

Bei den Verwaltungsgerichten gingen 15.000 neue Verfahren ein, davon 2.900 Asylverfahren - im Jahr 2002 hatte es noch einen Höchststand von 13.000 neu eingehenden Asylverfahren gegeben. Die Verfahrensdauer betrug durchschnittlich 8,2 Monate, im Bundesdurchschnitt 10,9 Monate.

In der Sozialgerichtsbarkeit steigt die Zahl der Neuverfahren fortlaufend an: Während es im Jahr 2002 26.000 waren, erhöhte sich die Zahl im Jahr 2010 auf 40.000 Neuverfahren. Die Verfahrensdauer betrug hier 12,3 Monate, der Bundesdurchschnitt lag bei 13,7 Monaten.

Aufgrund der guten Konjunktur eher rückläufig waren die Eingangszahlen bei den Arbeitsgerichten. Im Jahr 2010 gingen 47.000 Neuverfahren ein, im Jahr 2002 waren es 66.000 gewesen, im Jahr 2009 58.000. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2010 3,4 Monate.

Bei den Finanzgerichten gingen 2010 4.500 neue Klagen und Anträge ein, 2004 waren es 6.400 gewesen. Hier liegt die Verfahrensdauer mit 18,8 Monaten über der des Bundesdurchschnitts mit 17,5 Monaten.

III. Was kostet dies den Steuerzahler?

Der Justizhaushalt hatte im Jahr 2012 ein Volumen von ca. 1,444 Mio. Euro. Die Ausgaben für das aktive Personal beliefen sich dabei auf 50% dieses Betrags, für Versorgungsleistungen mussten 19% aufgewandt werden. 18% wurden für die sog. Auslagen in Rechtssachen aufgewandt: Vergütung von Sachverständigen und Dolmetschern, von Pflichtverteidigern, von Beratungshilfeleistungen und Leistungen, die im Rahmen der Prozesskostenhilfe von

Rechtsanwälten erbracht wurden usw. Betrachtet man die zuletzt genannten Kosten genauer, fällt der über die Jahre hinweg gesehene starke Anstieg der Ausgaben für Beratungshilfe und insbesondere Prozesskostenhilfe auf. Während im Jahr 2000 hierfür 2,7 Millionen Euro aufgewandt wurden, stiegen diese Ausgaben bis zum Jahr 2006 kontinuierlich an auf dann 9,8 Millionen Euro; inzwischen sind die Ausgaben wieder leicht rückläufig und betragen 2010 8,2 Millionen Euro. Während in den Zivilverfahren nur in 5 % der Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, beträgt dieser Anteil bei den familiengerichtlichen Verfahren in Baden-Württemberg 67 % (in anderen Bundesländern liegt er noch erheblich höher).

Vergleicht man die Einnahmen der Justiz (z.B. durch Gerichtsgebühren) mit den Ausgaben (für Personal, für Prozesskostenhilfe, für Pflichtverteidiger usw., s. oben) so stellt man fest, dass der Kostendeckungsgrad ca. 48 % betrug und damit 52 % der Kosten und somit 756 Mio. Euro vom Steuerzahler zu tragen waren.

IV. Fazit:

Die Zahlen zeigen m.E., dass die baden-württembergische Justiz schnell und effektiv arbeitet - auch wenn es selbstverständlich vorkommt, dass in Einzelfällen die Bearbeitungszeiten deutlich über dem Durchschnitt liegen und es auch bisweilen zu unangemessenen Verzögerungen kommt. Der Bürger, der dennoch häufig über zu lange Bearbeitungszeiten klagt, sollte immer wieder darauf hingewiesen werden, dass auch er sich in der Justiz Richter, Rechtspfleger und Mitarbeiter wünscht, die mit großer Sorgfalt arbeiten, die zuhören, die teilnehmen, die geduldig sind, die Verständnis haben, die erklären. Das aber kostet – auch – Zeit.

Aus den Parteigerichten

Nichtigkeit der Vorstandswahl / Einleitung der Neuwahl

von Karl-Friedrich Tropf

Wird die Wahl des Vorstands eines Gebietsverbandes (Ortsverband und höhere Verbände) von den Parteigerichten für nichtig erklärt, stellt sich die Frage, wer zur Einleitung der Neuwahl des Vorstandes berufen ist, und in welcher Weise dies geschieht.

Aufgerufen können sein:

1. Der Vorstand, dessen Wahl für nichtig erklärt wurde
2. Der durch die nichtige Vorstandswahl abgewählte frühere Vorstand
3. Das Parteigericht, das die Nichtigkeit der Vorstandswahl festgestellt hat
4. Das staatliche Gericht durch Bestellung eines Notvorstands
5. Der übergeordnete Gebietsverband

Nach 112 Jahren BGB und 43 Jahren Bundesparteigericht könnte man sich vorstellen, dass die Frage geklärt ist. Dem ist aber nicht so. Das Bundesparteigericht hat aufgrund der Verhandlung vom 8. Mai 2012 (CDU-BPG 1/2012) Gelegenheit, sich für eine der Varianten zu entscheiden.

Die Variante 1. kann damit begründet werden, dass die Nichtigkeit der Wahl eine Reflexkompetenz zur Berichtigung des Fehlers übriglässt. Praktisch können dieser Lösung Vorbehalte entgegenstehen, die auf die Unparteilichkeit der fehlerhaft ins Amt Gekommenen oder deren Unlust zurückgehen, sich weiterhin zu engagieren.

Die Variante 2. hatte sich das Bundesparteigericht in einer Entscheidung vom 15.5.2007 (CDU - BPG 1/2007) zu eigen gemacht. Die Ausgangsüberlegung war damals, dass der Vorstand über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt bleibe. Die Neuwahl habe mithin wegen ihrer Unwirksamkeit die Amtsstellung des früheren Vorstands unberührt gelassen. Nunmehr kann der Standpunkt in den Vordergrund rücken, mit der Neuwahl des Vorstandes erlösche das Amt der abgewählten oder nicht mehr für eine Wiederwahl kandidierenden Vorstandsmitglieder. Durch die Feststellung, dass die Neuwahl ungültig sei, lebe das erloschene Amt nicht wieder auf. Anderenfalls könnten einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied nach Jahren und gegen dessen Wunsch einseitig Amtspflichten auferlegt werden.

Für die Variante 3. ist eine hinreichende Grundlage in der Parteigerichtsordnung zweifelhaft. Anders war der Standpunkt der Vorinstanz, die zugleich mit der Feststellung der Nichtigkeit der Wahl einen Notvorstand für die Anberaumung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl bestellt hatte. Hierbei hatte sie auf die fehlerhaft Gewählten zurückgegriffen, da diese mit der Sache am besten vertraut seien. Zumindest das letzte wird man für wenig glücklich halten müssen. Im Übrigen ist zuzugeben, dass die Befugnis der Parteigerichte, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen (§ 35 PGO), bis zu den Grenzen des Möglichen interpretiert werden müsste, um die Bestellung eines Notvorstandes einzuschließen.

Die Variante 4., die Bestellung eines Notvorstandes durch das staatliche Gericht nach § 29 BGB, ist im Interesse der inneren Autonomie der Partei eher als ein Instrument anzusehen, das nur bei Versagen aller anderen Möglichkeit infrage kommen kann.

Es bleibt die Variante 5., der der Leitgedanke der §§ 24 und 25 Abs. 2 des Bundesstatuts zugrundeliegt, wonach der Vorstand des übergeordneten Verbands das Erforderliche veranlassen kann, wenn der nachgeordnete Verband die ihm nach Satzungsrecht obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt. Das Bundesparteigericht hat die Möglichkeit, sich mit den in Frage kommenden Eingriffsmöglichkeiten zu befassen. In Frage kommt das Mittel der Ersatzvornahme. Der vorgeordnete Verband beruft danach unmittelbar die Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl ein. Die Versammlung wählt autonom den Tagungsleiter/Wahlleiter, der den Wahlakt durchführt. Eine weitergehende Möglichkeit bestünde darin, einen kommissarischen Vorstand einzusetzen, der nicht nur die Mitgliederversammlung einberuft, sondern auch die Neuwahl durchführt. Dies kann zwar mehr Sicherheit für das Gelingen der Neuwahl bieten, stellt zugleich aber einen weitergehenden Eingriff in die Selbstständigkeit des nachgeordneten Verbandes dar. Mit einer Entscheidung für Variante 5 würde sich das Bundesparteigericht Überlegungen wieder annähern, die es bereits früher vertreten hatte. (Beschluss vom 7.12.1970 – CDU-BPG 1/69).

CDU Juristen Baden-Württemberg sehen das geplante Betreuungsgeld kritisch

Landesvorsitzender Dr. Graf: „Die Wertschätzung der Familien, die ihre Kinder in den ersten Lebensjahren zu Hause betreuen, sollte besser über das Steuerrecht und die Sozialversicherungssysteme zum Ausdruck gebracht werden“

Kritisch bewertet der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen Baden-Württemberg (LACDJ) die heute auch im Landtag von Baden-Württemberg debattierten Überlegungen zur Einführung eines Betreuungsgeldes.

„Der Gedanke einer besseren Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung oder auch das von der Union ebenfalls angestrebte Familiensplitting erscheinen eher geeignet, auch die klassische Familie in eine moderne Zukunft zu führen“, führte der Landesvorsitzende Dr. Graf aus.

Insbesondere das Splittingverfahren sei schon heute ein wichtiges Element, wenn es darum ginge, die steuerliche Gleichbehandlung der Familien zu gewährleisten. Es Sorge dafür, dass junge Eltern –in der Mehrzahl der Fälle die Frauen – nicht durch den rasch und hart zugreifenden Progressionstarif von einem allmählichen Wiedereinstieg in das Berufsleben abgehalten werden. Hier könne über die Einführung eines Familiensplittings nachgedacht werden, dass nicht mehr allein an den Tatbestand der Ehe, sondern im Ergebnis auch an die gemeinsame Betreuung von Kindern anknüpft.

Zudem sei es wichtig, auch weiterhin in die Bereitstellung der notwendigen Betreuungsinfrastruktur zu investieren, um den Familien eine echte Wahlfreiheit zu ermöglichen.

„Bei den Überlegungen, wie sichergestellt werden kann, dass den verschiedenen Lebensentwürfen bei der Betreuung von Kindern angemessen Rechnung getragen wird, muss über Ansätze wie die Einführung eines Betreuungsgeldes hinausgedacht werden“, schloss Dr. Graf.

CDU Juristen warnen vor einer Diskussion um Justizstandorte in Baden-Württemberg

Landesvorsitzender Dr. Graf: „Unsere Justiz leistet an allen Standorten hervorragende Arbeit. Damit dies auch weiter möglich ist, müssen die bewährten Strukturen erhalten bleiben.“

Zu bevorstehenden heute mitgeteilten Entscheidung der Landesregierung über die künftig nur noch 12 Standorte der Polizeipräsidien im Zuge der Umsetzung der Polizeistrukturreform erklärte der Vorsitzende des Landesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen Baden-Württemberg (LACDJ), Dr. Jürgen Peter Graf:

„Der heute verkündete Beschluss, wonach die bisher 37 Standorte von Polizeipräsidien und Direktionen auf gerade einmal 12 Dienststellen reduziert werden sollen,

lässt befürchten, dass die Polizeistrukturenreform nur der erste Schritt in Richtung einer allgemeinen Zentralisierung sein wird, die dann auch vor der Justiz nicht halt macht.“ Im Grün-Roten Koalitionsvertrag sei dazu ausdrücklich festgehalten, dass „*die Justizstrukturen überprüft werden*“ sollen.

Derartige Maßnahmen schwächen die Justiz in ihrer Gesamtstruktur und erschweren die Geschäftsabläufe. Sie brächten den Prozessbeteiligten weitere Wege und bewirkten damit das Gegenteil von Bürgernähe. „Deswegen darf es gerade in einem großen Bundesland wie Baden-Württemberg keinen Rückzug der Justiz aus der Fläche geben,“ so Dr. Graf weiter.

Möglichen Plänen von Seiten der Landesregierung, Standorte von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg zusammenzulegen oder zu schließen, erteile der LACDJ daher eine klare Absage. Denn Standortschließungen in der Justiz wären ganz sicher der falsche Weg, um den strukturell defizitären Landeshaushalt zu entlasten. Die derzeitige gute Erreichbarkeit unserer Gerichte und Staatsanwaltschaften sei auch ein wichtiger Standortfaktor für Baden-Württemberg.

Hier sei Justizminister Stichelberger aufgefordert, etwaigen Überlegungen von Kabinettsmitgliedern oder in den Regierungsfractionen, die Polizeireform auf die Strukturen der Justiz zu übertragen, energisch entgegenzutreten.

„Die Justiz in Baden-Württemberg ist im Bundesvergleich nach wie vor hervorragend aufgestellt. Die Landesregierung wird sich daran messen lassen müssen, dass dies so bleibt,“ schloss Dr. Graf.

RACDJ Stuttgart wählt neuen Vorsitzenden

von Heidi Milsch



Am 05. Juni 2012 wählte der RACDJ Stuttgart turnusgemäß einen neuen Vorstand. Zum Vorsitzenden wurde Dr. Peter Wende gewählt. Der bisherige Vorsitzende Dr. Frank Wenger kandidierte wegen seiner Ernennung zum Richter am Verwaltungsgerichtshof Mannheim nicht mehr für das Amt.

Dr. Peter Wende ist Rechtsanwalt bei der wirtschaftsberatenden Sozietät CMS Hasche Sigle in Stuttgart. Die Brücke zur Anwaltschaft und zu den zahlreichen Unternehmensjuristen in der Region zu bauen, sei ihm ein wichtiges Anliegen. Es gelte, die Vielfalt der juristischen Berufe im Arbeitskreis abzubilden, um ein breites Spektrum juristischen Sachverständes in den rechtspolitischen Diskurs einbringen zu können, so Dr. Wende. Er freue sich daher sehr auf sein neues Amt im RACDJ Stuttgart, in dem die Mitglieder aus den verschiedensten juristischen Berufen kommen. Diese Vielfalt gehe insbesondere auf das Engagement seines Vorgängers im Amt des Vorsitzenden Dr. Frank Wenger zurück, dem er hierfür ausdrücklich danke. Neben aktuellen rechtspolitischen Themen auf Bundes- und Landesebene, stünden die europarechtlichen Entwicklungen auf der Agenda des Regionalarbeitskreises. Dr. Wende, der selbst u.a. am College of Europe in Belgien studiert hat, betont: „Rechtspolitik ist ohne Europa praktisch nicht mehr denkbar.“

Als Stellvertreter wurden Dr. Falk Fritsch, Ralf Stefan Hübner, Heidi Milsch, Bettina Narr und Dr. Frank Wenger gewählt.



Das rechtspolitische Buch

Hans-Peter Schneider
Verfassungszeit
Ortstermine von Jena bis Tripolis
Jena 2012
415 Seiten
€ 24,90

Nein, Hans-Peter Schneider steht uns christlich-demokratischen Juristen nicht gerade nahe. Ganz im Gegenteil: in seiner rechtspolitischen Arbeit wurde er stets im Auftrag der SPD oder der Friedrich-Ebert-Stiftung tätig.

Ein Buch von ihm zu besprechen, lohnt dennoch. Denn der 1937 in Jena geborene Schneider, der in Freiburg, Paris und München Rechtswissenschaft und Politische Wissenschaft studiert hat und nach Promotion und Habilitation als ordentlicher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Hannover wirkte, vermag über ein außerordentlich breites Spektrum verfassungspolitischer Beratungstätigkeit zu berichten. Doch nicht nur das: Schneiders Verfassungspolitik ist zu einem Großteil europäische Rechtsgeschichte geworden, an der man in seinen Erzählungen lebhaften Anteil nehmen kann. Angefangen in Spanien, wo er in den Jahren 1977 und 1978 seine erste „Verfassungsmission“ erfüllte und ein zutiefst zerrissenes Land vorfand. Schneider half seinerzeit mit, den Staat der Autonomen zu gestalten, und konnte dabei auch die Hauptakteure des Übergangs kennen lernen, darunter König Juan Carlos. Nächste Station Schneiders waren die Philippinen, wo er ebenfalls den Übergang von der Diktatur zur Demokratie begleitete. Es folgte ein wichtiger Zwischenhalt in Schleswig-Holstein, wo der Landtag die im Zuge der Barschel-Affäre erkannten Mängel der damaligen Landessatzung beseitigen wollte. Statt einer überarbeiteten Landessatzung schuf man im Norden dann eine gänzlich neue Verfassung, die mit ihren ausgebauten Volksrechten und der besonderen Stellung, welche sie der Opposition zubilligte, Vorbildcharakter für den Verfassungsgebungsprozess in den neuen Ländern haben sollte. Gerade die Stärkung der Opposition lag Schneider am Herzen, auch als Antwort auf den immer stärkeren Verwaltungsföderalismus in Deutschland, der eine starke parlamentarische Kontrolle der Regierung erfordert. Nach der Wiedervereinigung, deren Vollzug nach Art. 23 GG a.F. ihm missfiel, arbeitete er tatkräftig an der Schaffung neuer Verfassungen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit. Hier galt sein Augenmerk neben dem Organisationsrecht den Landesgrundrechten, die dank der ostdeutschen Landesverfassungen seither erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Gleiches gilt für die Landesverfassungsgerichtsbarkeit. Dazu machte sich Schneider für die Stärkung plebiszitärer Elemente stark, mal mit mehr und mal mit weniger Erfolg. Bei allem, was einem Christdemokraten daran inhaltlich

missfallen mag, zeigt Schneider doch sehr anschaulich, wie Verfassungen entstehen und welche Möglichkeiten der Jurist hat, dabei lenkend und ordnend mitzuwirken. Dies tat Schneider auch in Südafrika, wo er maßgeblich zum Import des deutschen Föderalismusmodells beitrug. Der ANC hatte nämlich keine großen Sympathien für einen Bundesstaat erkennen lassen, das deutsche Vorbild schien ihm jedoch tragbar. Als Schneider dann noch auf Art. 31 GG hinweisen konnte und somit klar war, dass die Republik und nicht die Provinzen das letzte Wort behalten sollten, akzeptierte auch der ANC die vertikale Gewaltenteilung bis hin zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung.

Lernen kann man bei Schneider auch, wie man mit verfassungswidrigen Gesetzen politische Erfolge erzielen kann. Als die Inkatha-Freiheits-Partei für die Provinz Kwa-Zulu-Natal einen Verfassungsentwurf vorlegte, den der ANC eigentlich ablehnen wollte, riet Schneider zur Annahme. Die künftige Provinzverfassung widerspreche mit Sicherheit in großen Teilen der südafrikanischen Verfassung. Der ANC könne beruhigt zustimmen und in aller Ruhe die Kassation durch den Verfassungsgerichtshof abwarten. So geschah es. „Die positive politische Wirkung dieses Kurswechsels der ANC-Fraktion im Provinzparlament hielt sehr viel länger [als der Unmut über die Vernichtung der Verfassung],“ so Schneider.

Nach Abschluss des Beratungsprojekts in Afrika kam Schneider nach Russland, wo er zwar den Inhalt der neuen Verfassung nicht mehr mitgestalten konnte. Die Gestaltung der Verfassungswirklichkeit, insbesondere die des Föderalismus wollte er aber mitprägen. Dabei tat er zunächst das, was er jedem Verfassungsberater empfiehlt: Land und Leute kennen lernen. So wanderte er mit einer Gruppe Kaukasier, trank, speiste, sang und tanzte mit ihnen die ganze Nacht. Am nächsten Tag wurde er nach Ende seines Vortrags angesprochen, wie er der Republik Adygai zur Unabhängigkeit verhelfen könne. Spontan bezog er diese Frage auf den so traditionsreichen Abend zuvor und stellte den Frager fiktiv vor die Wahl, in einem Land zu leben, welches trotz aller Hindernisse für die Belange eines Bergvolkes Verständnis aufbrächte oder von amerikanischen Weltmarken beherrscht zu werden. Eine sicher arg zugespitzte Antwort. Doch wer hätte in einer solchen Situation nicht zu einem umfassenden völkerrechtlichen und staatstheoretischen Vortrag angesetzt und damit womöglich den Leitfaden für die nächste Unabhängigkeit mit kriegerischen Auseinandersetzungen geschrieben? Schneider machte es anders. Er redete niemandem nach dem Mund, so auch später nicht, als er die deutsche Bundesregierung im Zuge des europäischen Verfassungsprozesses beriet. Vehement setzte er sich da für einen klaren Kompetenzkatalog und für eine Streichung der Binnenmarktcompetenz der EU ein. Ohne Erfolg zwar, aber dass ein sozialdemokratischer Rechtslehrer derart eindringlich gegen den europäischen Kompetenzhunger angeht, ist wohl eher selten. Ebenso, dass ein im linken politischen Spektrum verankerter Jurist eigene Steuerkompetenzen der Länder mit Wohlwollen sieht und Mischfinanzierungen eher ablehnt. Schneider ist also nicht der „Linke“, als der er mitunter wahrgenommen wird. Er ist ein streitbarer Jurist, gewiss. Er ist aber auch ein überzeugter Föderalist und gerade als solchen kann man ihn in seinem lesenswerten Buch kennen lernen.

Winfried Klein